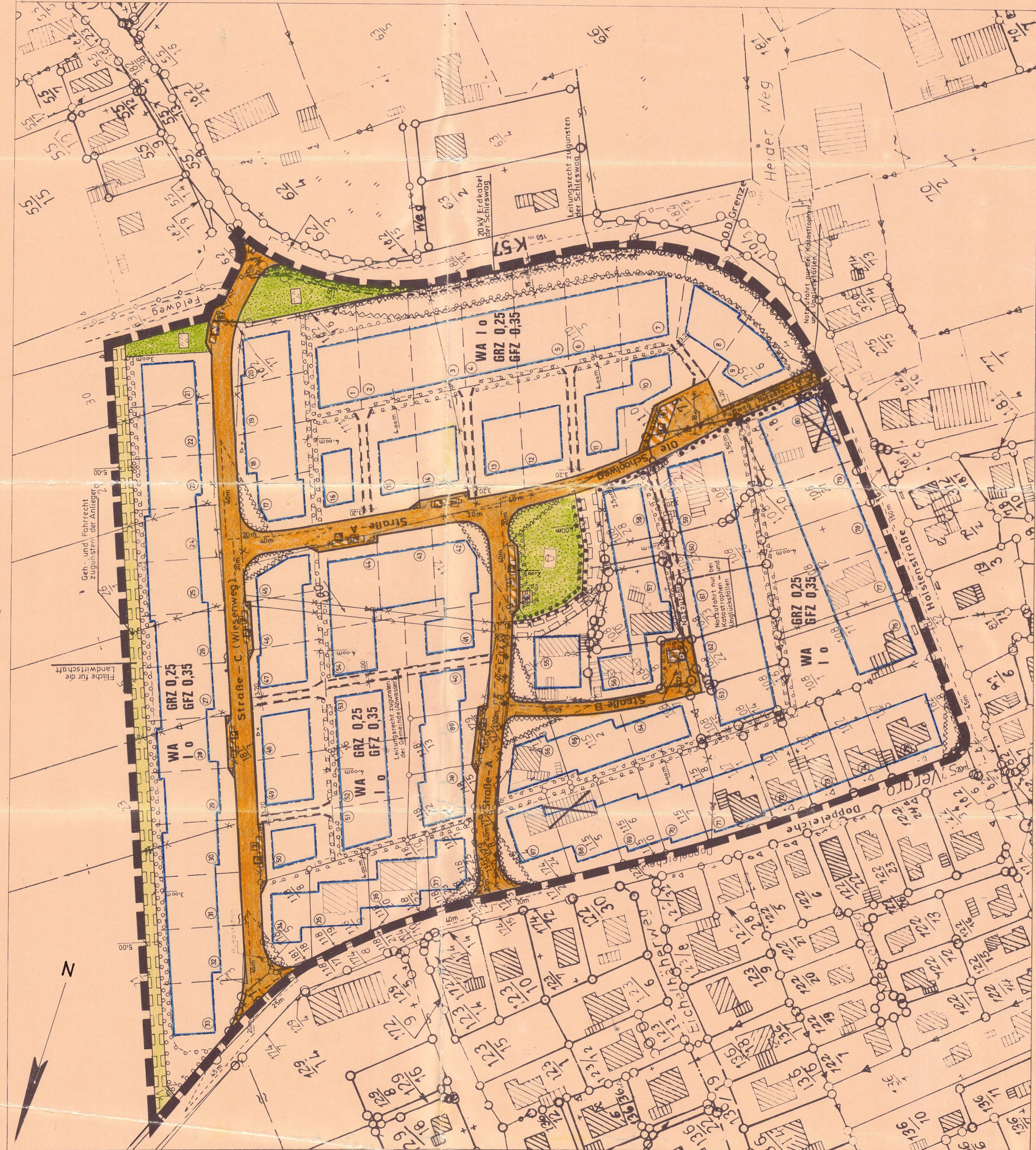


Planzeichnung Teil - A
Es gilt die BauNV 1977

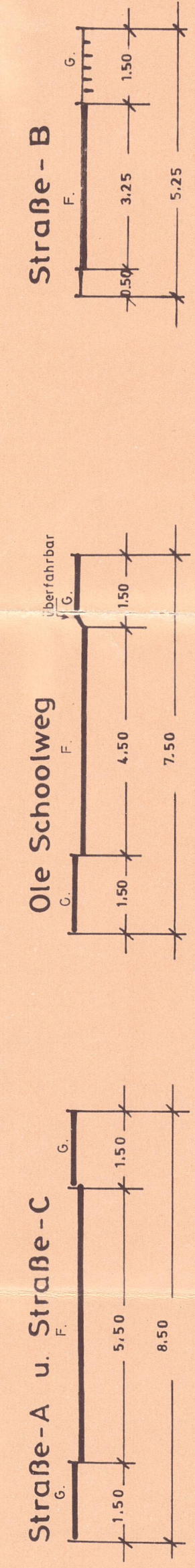


Verstärkung des Straßensystems
Kommunale Bauverwaltung
Kommunale Bauverwaltung
Kommunale Bauverwaltung

Kreis Dithmarschen
Gemeinde Wessel
Gemarkung Wessel
Flur 2
Maßstab 1:1000

Vergrößerung 1:200

Straßenprofil



Die Gemeindevertretung hat am 1. Juni 1985... den Entwurf der... Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur... Auslegung bestimmt.

Wessel, den 25. Juni 1985.
Bürgermeister

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 1. Juni 1985... als Satzung beschlossen.

Wessel, den 25. Juni 1985.
Bürgermeister

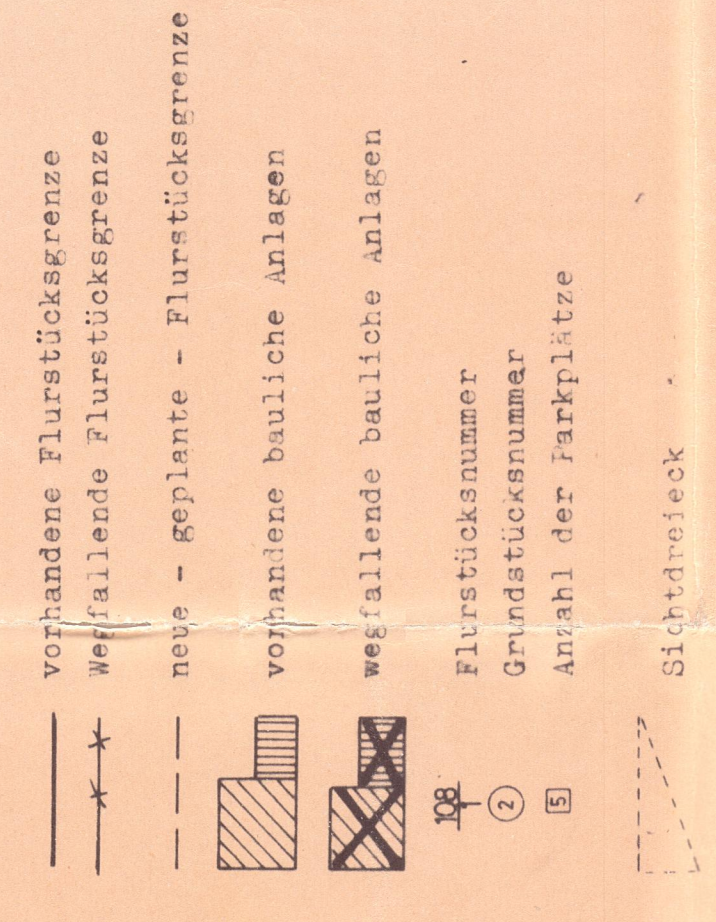
Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 1. Juni 1985... als Satzung beschlossen.

Wessel, den 25. Juni 1985.
Bürgermeister

Zeichenerklärung



Darstellung ohne Normcharakter



Die Gemeindevertretung hat am 1. Juni 1985... den Entwurf der... Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur... Auslegung bestimmt.

Wessel, den 25. Juni 1985.
Bürgermeister

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 1. Juni 1985... als Satzung beschlossen.

Wessel, den 25. Juni 1985.
Bürgermeister

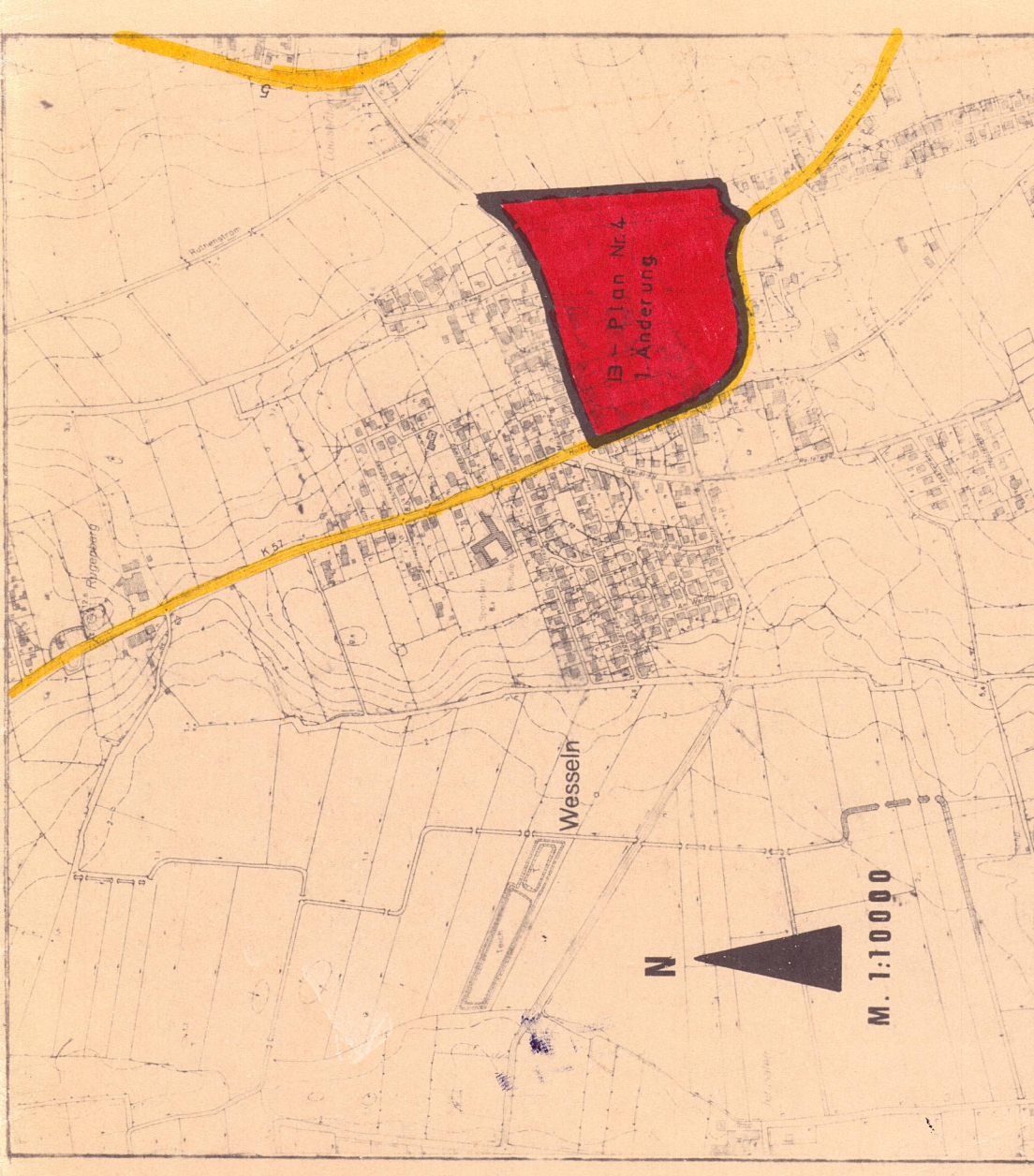
Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 1. Juni 1985... als Satzung beschlossen.

Wessel, den 25. Juni 1985.
Bürgermeister

Text Teil - B

- I. a) Art der baulichen Nutzung.
- Innerhalb des gesamten Bebauungsgebietes (BA) ist die ausschließliche zulässige Nutzung nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 BauVO
- Ställe für Kleintierhaltung als Zuehör zu Kleintierhaltungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen nicht zulässig.
- b) auf den Bauzuständen Nr. 1 - 7 und Nr. 42 - 44 sind Wohngebäude nur mit maximal 2 Wohnungen zulässig.
- II. Frechleuzen der Baugrunderfläche Nr. 1 - 8 an der Holtenstraße (BA) ist die ausschließliche zulässige Nutzung nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 BauVO
- Die Bebauung (Anlage von Grundstücken u. Zonen) der Baugrunderfläche Nr. 1 - 8 zur freien Strecke der K 27 ist nicht zulässig.
- III. Gestaltung der Gebäude.
- a) Dachform: Mittel- oder Walmdach
- b) Dachneigung: 35° - 45°
- c) Außenwände: Verblendsanstrich
- d) Sockelbau: Verkehrsfläche (Gehweg)
- IV. Garagen und Nebenräume
- Außengestaltung: als eine Einheit mit dem Gebäude
- V. Einfrieden
- Im Bereich der von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (Sichtschutz) sind Bepflanzungen und Einfriedungen über 0,70 m über der Geländeoberfläche zulässig. Die Einfriedungen über 0,70 m über der Geländeoberfläche sind als eine Einheit mit dem Gebäude zu gestalten.
- VI. Sichtschutze
- Im Bereich der von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (Sichtschutz) sind Bepflanzungen und Einfriedungen über 0,70 m über der Geländeoberfläche zulässig. Die Einfriedungen über 0,70 m über der Geländeoberfläche sind als eine Einheit mit dem Gebäude zu gestalten.

ÜBERSICHTSPLAN



Bebauungsplan Nr. 4
1. Änderung
der Gemeinde Wessel

Für das Gebiet östlich und nördlich der Holtenstraße, südlich der Straße Doppelfeiche und westlich der Linde, die im Abstand von ca. 35m parallel zum sogenannten Wiesenweg verläuft.